

Die E–Rechnungspflicht ab 01.01.2025

Die Steuerpflichtigen befinden sich in Aufruhr und sind verunsichert. Was bringt die E-Rechnungspflicht für organisatorische Aufgaben, welcher zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht, was ist zu beachten, welche Konsequenzen ergeben sich für den Unternehmer?

Zur Beruhigung, ja ab 01.01.2025 ist das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumchancengesetz) veröffentlicht im BGBl 2024 I Nr. 108 vom 27.03.2024, in Kraft getreten. In diesem Gesetz wurde in Artikel 23, hier in den §§ 14, 14a, 19, 26 und 27 UStG die E-Rechnungspflicht geregelt, wie nicht anders zu erwarten mit Übergangsvorschriften, –erleichterungen aber auch zahlreichen Ungereimtheiten die einer Nachbesserung bedürfen. Siehe *Entwurf BMF Schreiben zur E-Rechnungspflicht vom 13.06.2024*.

1. Hintergrund der E-Rechnungspflicht

VIDA = Vat in the digital age, kurz Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter. Ein Referentenentwurf der EU-Kommission, wer sonst, beinhaltet die Reform des Mehrwertsteuersystems mit dem Hintergrund der Vereinheitlichung des Mehrwertsteuersystems. Es besteht aus einer Plattformwirtschaft ab 2027, einer einheitlichen EU-Mehrwertsteuerregistrierung ab 2027 und der E-Rechnung auf europäischer Ebene ab 2030, um dem Ziel einem europäischen digitalen Meldesystem näher zu kommen, um den Umsatzsteuerbetrug zu verhindern oder zumindest weitgehend einzuschränken.

2. Wesentliche organisatorische Maßnahmen zum 01.01.2025

Letztendlich ist **lediglich eine E-Mail-Adresse zum Empfang von E-Rechnungen** Voraussetzung um der E–Rechnungspflicht zu genügen.

Das **Aufbewahrungsmedium** kann für steuerlich aufzubewahrende Dokumente nicht frei gewählt werden. Elektronische Rechnungen und Belege müssen **zwingend für 10 Jahre elektronisch archiviert** werden. Die Lesbarkeit und die Möglichkeit der elektronischen Auswertung der E-Rechnungen müssen jederzeit gewährleistet sein. Es **genügt nicht**, die Unterlagen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren.

Empfehlenswert ist, dass Sie sich kurzfristig mit Ihrem Softwareanbieter in Verbindung setzen, inwieweit die E–Rechnungspflicht in den von Ihnen verwandten Programm umgesetzt werden kann, da spätestens im Jahr 2028 die Rechnungen elektronisch verarbeitet werden müssen.

3. Die E–Rechnung – Definition, Inhalt, Kernelemente und Gestaltung der E Rechnung

Definition nach § 14 Abs. 3 UStG ist „eine elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.“

Inhaltlich gelten auch für E-Rechnungen weiter die Formvorschriften des § 14 Abs. 4 UStG

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die Steuernummer oder USt ID Nr. des leistenden Unternehmers
- das Rechnungsdatum
- eine einmalig vom leistenden Unternehmer vergebene Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- der Leistungszeitpunkt oder der Zeitpunkt der Lieferung
- das Entgelt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen
- der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- der Hinweis nach § 14b UStG auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers
- falls notwendig der Hinweis „Gutschrift“

Kernelemente der E-Rechnung

- Prozess- und Rechnungskennungen
- Rechnungszeitraum
- Information über Verkäufer und Käufer
- Information über Zahlungsempfänger
- Information über den Steuervertreter des Verkäufers
- Auftragsreferenz
- Lieferungsdetails
- Anweisungen zur Ausführung der Zahlung des Rechnungsbetrags
- Informationen über Zu- und Abschläge (Skonti oder Rabatte)
- Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten
- Rechnungsgesamtbeträge
- die Mehrwertsteueraufschlüsselung

- **Gestaltungsmöglichkeiten der E-Rechnung** nach § 14 Abs. 1 S. 3 UStG

E-Rechnung ist jedes Dokument mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, unabhängig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr **bezeichnet** wird. Das Dokument muss der Richtlinie 2014/55 /EU entsprechen.

- **Gestaltungsmöglichkeiten der E-Rechnung** nach § 14 Abs. 1 S. 4 UStG – **sonstige Rechnung**

Eine sonstige Rechnung ist ein Dokument das in einem **anderen elektronischen Format**, welches nicht der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, als PDF oder als E-Mail mit Rechnungsangaben übermittelt wird. Ebenso eine altherkömmliche **Rechnung auf Papier**.

4. Welche E-Rechnungsformate gibt es?

| | | | |
|-------------|---|---|---|
| PDF | Portable Document Format (PDF) ist ein Dateiformat, das zum elektronischen Austausch von Dokumenten verwendet wird. | <ul style="list-style-type: none"> ■ nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar ■ beinhaltet kein strukturiertes Datenmodell zur elektr. automatisierten Weiterverarbeitung | Entspricht nicht der europäischen Norm 16931 und ist demnach kein gültiges E-Rechnungsformat! |
| ZUGFeRD 2.0 | ZUGFeRD 2.0 ist ein hybrides Datenformat , das den Sichtbeleg und die eingebettete strukturierte XML zur elektr. Weiterverarbeitung in einem Format enthält. | <ul style="list-style-type: none"> ■ maschinell lesbar ■ automatisierte Weiterverarbeitung durch eingebettete XML möglich ■ Sichtbeleg zur visuellen Darstellung | Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach gültiges E-Rechnungsformat! |
| XRechnung | XRechnung ist ein Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G). | <ul style="list-style-type: none"> ■ maschinell lesbar ■ automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich ■ kein Sichtbeleg vorhanden | |

Unsere Steuerberatervergütungsrechnungen werden im ZUGFeRD 2.0 Format erstellt. Siehe auch unter 11.

5. Übergangsregelungen und Fristen zur E-Rechnung § 27 Abs. 38 S. 1 UStG

ab 01.01.2025:

Jedes Unternehmen kann **E-Rechnungen ohne Zustimmung** des Empfängers versenden. In den Jahren 2025 und 2026 dürfen weiterhin Papierrechnungen versandt werden. **Andere elektronische Formate**, z. B. PDF oder E-Mail dürfen nur mit Einwilligung, d. h. im Voraus, des Empfängers versandt werden.

ab 01.01.2027

Unternehmen deren Umsatz nach § 19 UStG im Jahr 2026 ohne Umsatzsteuer **mehr als 800.000,00 €** betragen hat **müssen** B2B-E-Rechnungen versenden.

Ansonsten dürfen noch sonstige Rechnungen versandt werden. EDI-Verfahren (Elektronic Data Interchange), d. h. elektronischer Austausch von Daten, sind weiterhin zulässig.

ab 01.01.2028

Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnung versenden. **Ausnahmen** hierzu siehe unter 6. EDI Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

6. Wer muss E-Rechnung ausstellen?

Die Verpflichtung besteht für alle Unternehmer die im **B2B Bereich** fakturieren. Eine **weitere Voraussetzung** ist, dass der **Leistungsempfänger und der leistende Unternehmer im Inland** § 1 Abs. 3 UStG, ansässig sind.

Die E-Rechnungspflicht besteht **weiterhin** für Rechnungen nach Textziffer 14 Entwurf BMF Schreiben

- über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG)
- die von Kleinunternehmern (§ 19 UStG) ausgestellt werden
- über Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen (§ 24 UStG)
- über Reiseleistungen (§ 25 UStG)
- über Umsätze, für welche die Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) angewendet wird
- wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist, der Kleinunternehmer bzw. Land- und Forst-
wirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt

Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten ebenso für die **Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift** (§ 14 Absatz 2 Satz 5 UStG).

Zu **Besonderheiten** bei Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen siehe Rechnungs-ABC Punkt 11a und 11 b.

7. Wer muss keine E-Rechnung ausstellen?

Im Bereich B2C besteht keine Verpflichtung E-Rechnungen zu erstellen. Eine Verpflichtung zur E-Rechnung liegt nur vor, wenn es sich um eine Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt. § 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG. Da im Bereich B2C keine E-Rechnungspflicht besteht, ist die „Papierrechnung“ weiterhin möglich.

Die Übermittlung einer **E-Rechnung im B2C Bereich** erfordert die **Zustimmung** des Leistungsempfängers. Umkehrschluss aus § 14 Abs. 1. S. 5 UStG.

Ebenso gibt es im **grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr** derzeit noch **keine** Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung.

8. Rechnungsberichtigung

Für eine Rechnungsberichtigung gelten nach § 31 Absatz 5 Satz 3 UStDV die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG. Daher muss die Berichtigung einer E-Rechnung ebenfalls in der für die E-Rechnung vorgeschriebenen Form, unter Verwendung des entsprechenden Dokumententyps, erfolgen. Eine Übermittlung der fehlenden oder unzutreffenden Angaben in einer anderen Form ist nicht wirksam. Eine wirksame Berichtigung wirkt unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen E-Rechnung zurück (vgl. BMF-Schreiben vom 18. September 2020, BStBl I S. 976).

9. Konsequenzen für den Leistungsempfänger. Wird der Vorsteuerabzug versagt?

Das BMF äußert sich im Entwurfsschreiben v. 13.6.2024 in den Textziffern 45-50 zum Vorsteuerabzug. In Fällen, in denen eine E-Rechnung verpflichtend ist, erfüllt auch nur diese die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Eine **sonstige Rechnung** berechtigt danach dem Grunde nach **nicht** zum Vorsteuerabzug, Ausnahmen hierzu sind Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise und Tickets.

Eine sonstige Rechnung kann durch eine **E-Rechnung berichtigt** werden, falls auf die ursprüngliche Rechnung spezifisch und eindeutig Bezug genommen wird. Die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung ist möglich

Hinweis: Das BMF **will** einen Vorsteuerabzug zulassen, sofern die sonstige Rechnung über alle Angaben, § 14 Abs. 4 UStG, verfügt, um die materiellen Voraussetzungen prüfen zu können Die Angaben

aus einer sonstigen Rechnung sind hier als mögliche objektive Nachweise zu berücksichtigen. Da für diese Prüfung ein strenger Maßstab gelten soll, empfiehlt sich dies nur als Notlösung.

Großzügig ist das BMF auch im Zeitraum der Übergangsregelungen (01.01.2025 – 31.12.2027). Der Vorsteuerabzug soll nicht allein deswegen versagt werden, weil die Rechnung im falschen Format ausgestellt wurde.

Voraussetzung: Der Rechnungsempfänger konnte davon ausgehen, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen (§ 27 Abs. 38 UStG) in Anspruch nehmen konnte.

10. Rechnungs-ABC

a. Kleinbetragsrechnung § 33 UStDV - Rechnungsbetrag kleiner als 250,00 €

Eine Kleinbetragsrechnung kann auf Papier oder einem nicht den Vorschriften der E-Rechnungen entsprechenden Beleg elektronisch ausgegeben werden, ohne dass der Vorsteuerabzug, falls die Voraussetzungen der Kleinbetragsrechnung vorliegen, ausgeschlossen wird.

b. Kleinunternehmerrechnung § 19 UStG

Erbringt der Kleinunternehmer eine umsatzsteuerpflichtige Leistung gelten die Spielregeln B2B oder B2C der E-Rechnung. Auch der Kleinunternehmer muss eine E-Rechnung ausstellen, sofern keine Kleinbetragsrechnung vorliegt.

Der **private** Wohnungsvermieter, der als solcher auch Unternehmer ist, ist nicht verpflichtet E-Rechnungen auszustellen. Siehe aber auch Punkt d.

Problematischer wird es, wenn der **Kleinunternehmer der Leistungsempfänger** ist. Für die Pflicht zur Erstellung einer E-Rechnung kommt es nur darauf an, ob der leistende Unternehmer eine steuerpflichtige Leistung erbringt.

Konkret: auch der Kleinunternehmer muss E-Rechnungen ab 2025 empfangen können

c. Steuerfreie Umsätze

Kein E-Rechnung erforderlich, da der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann.

d. Mietvertrag mit Umsatzsteuer

Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung zu erteilen. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2025 begründet worden sind

e. Gemischte Leistungen

Die Vermietung einer Immobilie erfolgt teilweise steuerfrei für Wohnzwecke und teilweise steuerpflichtig an einen Unternehmer.

Lt. Entwurf BMF Schreiben zur E-Rechnungspflicht hier ist nach Textziffer 18 trotzdem die Erstellung einer E-Rechnung erforderlich. (lex specialis)

f. Gutscheine

Bei Mehrzweckgutscheinen liegt im Zeitpunkt der Ausstellung keine Leistungen gegen Entgelt vor, d. h. keine E-Rechnungspflicht.

Bei Einzweckgutscheinen ist keine E-Rechnung erforderlich, falls eine Kleinbetragsrechnung vorliegt, es sein denn ein Kleinunternehmer erstellt den Gutschein, dann ist ab 01.01.2028 eine E-Rechnung erforderlich. Siehe auch unter b)

g. Fahrausweise und Tickets

Eine Rechnung oder ein Beleg kann immer als sonstige Rechnung im Sinne § 14 Abs. 1 S. 5 UStG, d. h. auf Papier oder einem elektronischen Format, das nicht der E-Rechnung entspricht, ausgestellt werden § 34 Abs.1 Nr. 2 UStDV. Kurzum der Vorsteuerabzug ist weiterhin möglich.

h. Barverkäufe mit und ohne Beleg

Auch Unternehmer, die Kassenbelege oder Quittungen ausstellen müssen E-Rechnungen in B2B Fällen erstellen, falls der Rechnungsbetrag mehr als 250,00 € beträgt. Bei B2C entfällt diese Verpflichtung.

i. Bewirtungskosten

Lösung siehe Barverkäufe mit und ohne Beleg

11. Gegenüberstellung PDF Rechnung – E-Rechnung

Als **Anlage** wurde eine PDF Rechnung einer E-Rechnung im strukturierten Format, ZUGFeRD 2.0, gegenübergestellt.

PDF E-Rechnung

XML Anhang zur E-Rechnung

12. DATEV E-Rechnungsplattform

Über die DATEV-E-Rechnungsplattform ist es möglich E-Rechnungen zu erstellen. Die Plattform ist aber nur zu empfehlen, falls wenige Rechnungen erstellt werden müssen, da die Plattform über keinerlei Speichermöglichkeiten verfügt. Aufzurufen über [DATEV E-Rechnungsplattform](#)

Haben Sie weitere Fragen, sehr gerne informieren wir Sie persönlich.